

# RS Vwgh 2008/9/10 2007/05/0109

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.2008

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AVG §1;

AVG §8;

BauO NÖ 1996 §2;

UVPG 2000 §2;

UVPG 2000 §39;

## Rechtssatz

Soweit die Beschwerdeführer vorbringen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen gewesen wäre, ist darauf hinzuweisen, dass die diesbezügliche Einwendung auf die Geltendmachung der Unzuständigkeit hinausläuft und insofern von der belangten Behörde in der Sache aufzugreifen ist (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 20. Februar 2007, Zl. 2005/05/0290, mwN).

## Schlagworte

sachliche Zuständigkeit Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007050109.X01

## Im RIS seit

08.10.2008

## Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)